Stans, 23. November 2018

Grüne Nidwalden
Postfach 223
6371 Stans
vorstand@gruenenidwalden.ch
www.gruenenidwalden.ch

Grüne Nidwalden · Postfach 223 · 6371 Stans

Einschreiben
Bundesamt für Zivilluftfahrt
Sektion Sachplan und Anlagen
3003 Bern

Flugfeld Buochs (Flugplatz Buochs)

Gesuch für die Umnutzung des ehemaligen Militärflugplatzes in ein ziviles Flugfeld
Gesuch für die Weiternutzung der Hangarzelte
Mitwirkung der Bevölkerung Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)

Sehr geehrte Damen und Herren

- Wir erheben Einsprache gegen das Gesuch für die Umnutzung des ehemaligen Militärflugplatzes in ein ziviles Flugfeld.
- Wir verzichten auf eine Stellungnahme zum Gesuch für die Weiternutzung der Hangarzelte.
- Wir nehmen Stellung zum Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL).

Wir danken Ihnen für die Überprüfung unserer Eingaben und Genehmigung unserer Einsprache.

Freundliche Grüsse

GRÜNE NIDWALDEN

Leo Amstutz, Präsident

Benno Zurfluh

Gesuch für die Umnutzung des ehemaligen Militärflugplatzes in ein ziviles Flugfeld

Vorbemerkung

Das ganze Verfahren der Mitwirkung ist demokratiefeindlich. Für die Eingabe der umfangreichen Unterlagen hatten die Gesuchsteller sehr viel Zeit. Wer aber am Mitwirkungsverfahren teilnehmen will, muss innert 30 Tagen seine Eingabe machen. Die Fluplatzbetreiberin (Airport Buochs AG) konnte mehrere hunderttausend Franken für die Bearbeitung der Gesuchsunterlagen aufwenden. Diese Kosten werden zur Hälfte vom Kanton Nidwalden mitfinanziert! Das sind ungleiche Spiesse und lässt das ganze Verfahren zur Farce verkommen. Viele Betroffen sehen sich deshalb nicht in der Lage, eine Eingabe zu machen.

1. Grundsatz

Die Grünen Nidwalden sind für die zivile Weiterführung des Flugbetriebs auf dem Flugfeld Buochs (Flugplatz Buochs). Der Flugplatz Buochs soll prioritär als Werkflugplatz für die Flugzeugindustrie und die aviatiknahen Firmen mit Sitz in Nidwalden dienen, die unmittelbar auf den Flugplatz Buochs angewiesen sind. Weiter soll der Flugplatz für Flüge des Bundes und der Luftwaffe, für Such-, Rettungs- und Polizeiflüge sowie für den Segelflugsport zur Verfügung stehen. Ebenfalls zugelassen sind Flüge, welche von in Nidwalden domizilierten Firmen oder von in Nidwalden angemeldeten und tatsächlich wohnhaften Privatpersonen durchgeführt werden. Flüge für die fliegerische Grundausbildung mit Motorflugzeugen und den Flugsport sowie die touristische Nutzung sind auf dem Flugplatz Buochs nicht zugelassen.

2. Betriebsreglement

2.1 Feiertage

Als Feiertage gelten die öffentlichen Ruhetage im Kanton Nidwalden gemäss Art. 2, Abs. 1, Ziffern 2 und 3 Ruhetagsgesetz[1].

Ziff. 2: die hohen Feiertage: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Bettag und Weihnachtstag;

Ziff. 3: die Feiertage: Neujahr, Josefstag (19. März), Auffahrt, Fronleichnam, Bundesfeiertag (1. August), Maria Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November), Maria Empfängnis (8. Dezember).

2.1 Betriebszeiten

Es sollen die ordentlichen Betriebszeiten (Lokalzeit; LT) sowohl für Starts als auch Landungen gelten. Ausserhalb der ordentlichen Betriebszeiten werden grundsätzlich keine Flüge, beziehungsweise nur Flugbewegungen gemäss Kontingent bewilligt.

2.2 Ordentliche Betriebszeiten

Montag bis Freitag	07:30 bis 12:00 / 13:15 bis 18:00
Samstag	08:00 bis 12:00 / 14:00 bis 18:00
Sonn- und Feiertage	kein Flugbetrieb auf dem Flugplatz Buochs

2.3 Ausserordentliche Betriebszeiten für kontingentierte Flugbewegungen

Montag bis Freitag	07:30 bis 12:00 / 13:15 bis 21:00
Samstag	08:00 bis 12:00 / 14:00 bis 20:00
Sonn- und Feiertage	08:00 bis 12:00 / 14:00 bis 20:00

---

1 Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz, RTG)

Das Kontingent der Flugbewegungen ist auf jährlich maximal 1'500 Flugbewegungen, inklusive Werkflüge bei Dunkelheit und Segelflüge, festzulegen.

2.4 Begründung für eingeschränkte Betriebszeiten

Beim Weiterbetrieb des Flugplatzes bleiben die Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion der Landschaft insbesondere durch den Fluglärm weiterhin bestehen und nehmen mit der Steigerung der Flugbewegungen und aufgrund der Ausdehnung der Betriebszeiten ebenfalls zu.[2]

3. Umweltverträglichkeitsbericht

3.1 Wildtierkorridor

Dass der Wildtierdurchgang Autobahn/Aawasser von Reh, Gems und Hirsch ungenügend ist, wird im Gutachten detailliert und substantiiert nachgewiesen[3]. Die Aussage, in der Not würden diese Wildarten den Durchgang annehmen ist beschönigend und rein theoretisch. Für einen Austausch zwischen Buochserhorn und Bürgenberg im Sinne einer Ausgleichsmassnahme spielt der Wildtierdurchgang eine untergeordnete Rolle. Mehr als Ausgleichsflächen für Kleinwild sind sie nicht. Für den Rehbestand im Gnappi sind sie eher eine Gefahr, weil sie zum Wechsel über die Strasse einladen ins Flugfeld - aber sicher nicht zum Wechsel in den Buochserwald.

Die längst überfällige Forderung nach einem wildtiergerechten Korridor zwischen der Fadenbrücke und dem Gnappiried über den Flugplatz Buochs ist noch immer nicht umgesetzt. Es fehlen die notwendigen Führungs- und Leitstrukturen für den Wildwechsel[4].

Die Teilrevision des kantonalen Richtplanes verlangt ökologische und landschaftliche Aufwertungen[5]. Diese Forderung ist mit den geplanten minimalistischen Aufwertungen überhaupt nicht zu erreichen. Sie erfüllen höchsten die minimalen Anforderungen[6] an die für einen funktionierenden Wildwechsel zwingend notwendigen Leit- und Rückzugstrukturen. Die Aufwertungsmassnahme M2 mit den sechs geplanten neuen Trittsteinbiotopen ist somit nichts mehr als eine wirkungslose Alibiübung.

Die neue Halle der Pilatus Flugzeugwerke AG generiert einen weiteren Engpass und verunmöglicht die Durchlässigkeit des Wildtierkorridors. Das Wild wird das geplante Trittsteinbiotop T1[7] nicht annehmen. Die halbökologische Fläche (T1) zwischen Fadenbrücke und Halle kann keine Trittsteinfunktion erfüllen weil die Fläche als solche den Ansprüchen eines Trittsteins nicht genügt (zu schmal; zwischen Halle und Autobahn eingezwängt; kontaminiert von Hundekot und -witterung). Auch muss angenommen werden, dass die neue Halle während der Dunkelheit aus Gründen der Sicherheit mit Flutlicht beleuchtet wird. Die Kumulation der verschiedenen Störungen, wie der neue Engpass bei der Halle, die Strasse entlang der Autobahn, die Beleuchtung der Halle und die starke Nutzung durch Hundehalter und andere Freizeitaktivitäten, ist nicht als Ganzes untersucht und vertieft abgeklärt worden. Wir teilen die Empfehlung (Fazit[8]), dass es zusätzlich durchgehende Leitstrukturen zwischen den geplanten Trittsteinen oder kleinere Trittsteine wie Ast- und Steinhaufen alle 20-50 m für kleine Wildtiere sowie Reptilien und Amphibien braucht. Auf der südlichen Seite der Autobahn ist das Gelände zwar offen, jedoch stark zersiedelt und es fehlen Leitstrukturen und Trittsteine zwischen der Autobahnunterführung und dem Buochserwald. Um die Situation in diesem Wildtierkorridor zu verbessern und ihn für alle Wildtiere frei durchgängig zu machen, bräuchte es neben zusätzlichen Leitstrukturen und Trittsteinen auch eine Wildtierbrücke über die Autobahn und die Stanserstrasse.

---

2 ZUMBÜHL et al. (2018): Flugplatz Buochs, Umweltverträglichkeitsbericht, S. 74
3 SUTER & SCHAER (2018): Gutachen zur Funktionalität des Wildtierkorridors, S. 15 [in BAGGENSTOOS/ZUMBÜHL (2018): Flugplatz Buochs, Ökologische Ausgleichsmassnahmen
4 ZUMBÜHL et al. (2018): Flugplatz Buochs, Umweltverträglichkeitsbericht, S. 21
5 KANTON NIDWALDEN (2018): Kantonaler Richtplan, Teilrevision 2017/2018, V5-4
6 ZUMBÜHL et al. (2018): Flugplatz Buochs, Umweltverträglichkeitsbericht, S. 71
7 BAGGENSTOOS/ZUMBÜHL (2018): Flugplatz Buochs, Ökologische Ausgleichsmassnahmen, S. 16
8 SUTER & SCHAER (2018): Gutachen zur Funktionalität des Wildtierkorridors, S. 19 [in BAGGENSTOOS/ZUMBÜHL (2018): Flugplatz Buochs, Ökologische Ausgleichsmassnahmen

4. Flächenbilanz der ökologischen Ausgleichsmassnahmen

Die vorgeschlagene Aufwertung M2 Wildtierkorridor des faktisch inexistenten Wildtierkorridores Buochserberg-Bürgenberg ist bei dieser Ausgangslage gar keine Ausgleichsmassnahme. In der Berechnung des arithmetischen Umfangs der Ausgleichsmassnahmen[9] sind vom Total der 8.5 % die angerechneten 3.1 % nicht vorhanden. Damit sind die vorgeschriebenen Ausgleichsmassnahmen viel geringer und nicht ausreichend.

5. Naherholungsgebiet und Langsamverkehr

Das mit dem Übergang der Herdernstrasse über die Hauptpiste verbundene Sicherheitsrisiko muss aus Sicht der Aufsichtsbehörde unbedingt reduziert werden.[10]

Die Herdernstrasse ist in der bestehenden Form oder als Unterführung der Hauptpiste (die von uns bevorzugte Variante) auch in Zukunft offenzuhalten. Sie dient dem Langsam- wie dem Autoverkehr und ist für den Arbeits- wie den Freizeitverkehr sehr wichtig. Mit der Ansiedlung neuer Arbeitsplätze im Gebiet Faden und den bestehenden Arbeitsplätzen an der Stanserstrasse in Ennetbürgen wird sie noch stärker als Verbindungsstrasse genutzt. Bei einer Schliessung der Herdernstrasse würde der Verkehr entweder über Buochs oder den Knoten Kreuzstrasse ausweichen. Dieses Szenario ist unbedingt zu vermeiden, sind doch sowohl der Knoten Kreuzstrasse als auch die Gemeinde Buochs bereits heute stark durch den Verkehr belastet. Auch würde, wegen dem Umweg, das gewünschte Ziel der Verlagerung weg vom motorisierten Verkehr nicht erreicht. Der öffentliche Verkehr soll zudem auf der direkten Strecke Stans-Fadenbrücke-Buochs und über die Herdernstrasse Buochs-Fadenbrücke-Ennetbürgen ausgebaut werden.

Alle bestehenden Wege innerhalb des Flugplatzperimeters sollen zugunsten der Naherholungsfunktion bestehen bleiben.

Es gibt keine verlässlichen Aussagen, wie das Sicherheitsrisiko der Herdernstrasse behoben werden soll. Es ist verantwortungslos, die Umnutzung zu bewilligen, ohne dieses Risiko auszuräumen.

6. Einsprache

Aufgrund der obigen Ausführungen sind der Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und das Betriebsreglement nicht genehmigungsfähig. Wir erheben Einsprache gegen das Gesuch für die Umnutzung des ehemaligen Militärflugplatzes in ein ziviles Flugfeld und beantragen, das Umnutzungsgesuch und das Betriebsreglement nicht zu genehmigen.

---

9 BAGGENSTOOS/ZUMBÜHL (2018): Flugplatz Buochs, Ökologische Ausgleichsmassnahmen, S. 9

10 Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL), Entwurf 22.10.2018, S. 4

Gesuch für die Weiternutzung der Hangarzelte

Die Grünen Nidwalden verzichten auf eine Stellungnahme zum Gesuch für die Weiternutzung der Hangarzelte.

Mitwirkung der Bevölkerung Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL), Entwurf 22.10.2018

Generelle Informationen und technische Daten:

Keine Bemerkungen, Änderungen, Ergänzungen, Streichungen

Zweck der Anlage/Funktion im Netz:

Keine Bemerkungen, Änderungen, Ergänzungen, Streichungen

Stand der Koordination

[...]

Auf dem Flugplatz sollen terrestrische Nutzungen (Veranstaltungen) grundsätzlich möglich sein. Sie werden, unter Vorbehalt der Sicherheitsanforderungen im Flugbetrieb, nach kantonalen Vorgaben geregelt.

Bemerkung:

Wie vorliegend im SIL, wird die zivile terrestrische Nutzung auch im Richtplan[11] erwähnt. Der Verweis auf die kantonale Regelung ist ungenügend. Es braucht im SIL einen verbindlichen Rahmen.

FESTSTELLUNGEN

Zweckbestimmung:

Der Flugplatz Buochs ist ein privates Flugfeld. Er dient in erster Linie ~~Werkflügen flugplatzansässiger Unternehmen, Geschäftsreiseflügen, Rettungs- und Einsatzflügen sowie dem Segelflugsport. Die fliegerische Grundausbildung mit Motorflugzeugen und der Flugsport (Akrobatik, Fallschirmabsetzflüge) werden nicht unterstützt.~~ als Werkflugplatz für die Flugzeugindustrie und die aviatiknahen Firmen mit Sitz in Nidwalden, welche unmittelbar auf den Flugplatz Buochs angewiesen sind. Weiter soll der Flugplatz für Flüge des Bundes und der Luftwaffe, für Such-, Rettungs- und Polizeiflüge sowie für den Segelflugsport zur Verfügung stehen. Ebenfalls zugelassen sind Flüge, welche von in Nidwalden domizilierten Firmen oder von in Nidwalden angemeldeten und tatsächlich wohnhaften Privatpersonen durchgeführt werden. Flüge für die fliegerische Grundausbildung mit Motorflugzeugen und den Flugsport sowie die touristische Nutzung sind auf dem Flugplatz Buochs nicht zugelassen.

Der Helikopterbetrieb ist auf Arbeits-, Werk-, Rettungs- und Einsatzflüge ausgerichtet. ~~Die Zahl touristischer Helikopterflüge ist eng begrenzt,~~ Eine Helikopterbasis für touristische Personentransporte ausgeschlossen.

Der Flugplatz kann für gelegentliche Einsatz- und Trainingsflüge der Luftwaffe mit Propellerflugzeugen und Helikoptern militärisch mitbenützt werden.

Der Flugplatz übernimmt keine Entlastungsfunktion für andere Flugplätze. Der Ausbau zu einem konzessionierten Regionalflughafen ist ausgeschlossen.

Für die zivile terrestrische Nutzungen durch in Nidwalden ansässige Organisationen kann der Flugplatz genutzt werden.

---

11 KANTON NIDWALDEN (2018): Kantonaler Richtplan, Teilrevision 2017/2018, V5-2

Rahmenbedingungen zum Betrieb:

Die Organisation und der Ablauf des Betriebs, einschliesslich den Betriebszeiten und den An- und Abflugverfahren, werden im Betriebsreglement geregelt. Das Betriebsreglement wird bei der Umnutzung des Flugplatzes überprüft und angepasst.

Ergänzung:
Der Rahmen für die Betriebszeiten soll detailliert im Objektblatt und damit bereits auf planerischer Ebene festgelegt werden.

Siehe dazu oben: 2.1 Betriebszeiten ff.

Zur Verbesserung der Sicherheit sind insbesondere Massnahmen zur Verminderung der Unfallgefahr bei der Pistenquerung der Herdernstrasse zu treffen. Weiter sind der Zutritt Unbefugter auf das Flugplatzareal mit geeigneten Massnahmen zu verhindern und die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Pistenstreifen den Sicherheitsanforderungen entsprechend zu regeln.

Ergänzung:
Die Führung von geplanten und existierenden Fusswegen und Radwegen sind gemäss Richtplan[12] sicherzustellen.

Ergänzung:
Die Herdernstrasse sowie die Flurhofstrasse müssen weiter für Fussgänger, Radfahrer und landwirtschaftliche Fahrzeuge befahrbar sein.

Zur Reduktion der Umweltbelastung trifft die Flugplatzhalterin die betrieblich möglichen Vorkehrungen im Sinne des Vorsorgeprinzips und wacht über die Einhaltung der Vorschriften.

Bemerkung:
Siehe dazu oben: 3.1.1 Funktionierender Wildtierkorridor ist nicht sichergestellt

Flugplatzperimeter:

Keine Bemerkungen, Änderungen, Ergänzungen, Streichungen

Lärmbelastung:

Keine Bemerkungen, Änderungen, Ergänzungen, Streichungen

Hindernisbegrenzung:

Keine Bemerkungen, Änderungen, Ergänzungen, Streichungen

Natur- und Landschaftsschutz:

Die Funktion des Wildwechselkorridors, der über das Flugplatzareal führt, ist mit geeigneten Massnahmen qualitativ zu verbessern.

Bemerkung:
Siehe dazu oben: 3.1.1 Funktionierender Wildtierkorridor ist nicht sichergestellt

12 KANTON NIDWALDEN (2018): Kantonaler Richtplan, Teilrevision 2017/2018, Pläne Fusswegnetz und Radwegnetz